

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Geographie/Geography“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. August 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-29.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie/Geography an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-46.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In der Paragraphenüberschrift des § 30 werden die Worte „und Studiengangskoordination“ gestrichen.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Hauptfach“ gestrichen.
 - b) In der Aufzählung in Abs. 5 wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt „b) das Absolvieren der Modulteilprüfungen und Modulprüfungen“.
 - c) Die nachfolgenden Buchstaben der Aufzählung ändern sich entsprechend.
3. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitende Leistungsnachweise“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
4. § 34 entfällt.
5. Der bisherige § 35 wird zu § 34 und wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Für ein erfolgreiches Studium des Faches Geographie im Bachelorstudiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (2) Geographie als erweitertes Hauptfach (120 ECTS-Punkte)
- Das fachwissenschaftliche Studium im erweiterten Hauptfach umfasst jeweils zwei Basismodule in den Bereichen Physische Geographie (zusammen 20 ECTS) und Humangeographie (zusammen 20 ECTS) sowie ein Basismodul Fachmethodik I (10 ECTS).
 - Aus dem Bereich der Aufbaumodule ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Regionale Geographie (15 ECTS) und dem Modul Allgemeine Geographie (15 ECTS) sowie einem Modul Fachmethodik II (15 ECTS) verpflichtend.
 - Aus dem Bereich des Vertiefungsmoduls ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünfzehn Geländetagen (Geländeübung, Exkursion) im Umfang von mindestens 15 ECTS nachzuweisen.
 - Mindestens 10 ECTS-Punkte sind im Aufbaumodul Berufspraxis zu erwerben.
 - Es wird empfohlen, im Rahmen des Studium Generale (18 ECTS) zusätzlich ein oder mehrere berufsvorbereitende Praktika im Umfang von 30, 60, 90, 120 oder 150 Stunden zu erbringen. Dabei wird für jeweils 30 Praktikumsstunden ein ECTS-Punkt ausgewiesen.
- (3) Geographie als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)
- Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach umfasst jeweils zwei Basismodule in den Bereichen Physische Geographie (zusammen 20 ECTS) und Humangeographie (zusammen 20 ECTS) sowie ein Basismodul Fachmethodik I (10 ECTS).
 - Aus dem Bereich der Aufbaumodule ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Allgemeine Geographie (15 ECTS) oder wahlweise an dem Modul Regionale Geographie (15 ECTS) und einem Modul Fachmethodik II (10 ECTS) verpflichtend.
 - Es wird empfohlen, im Rahmen des Studium Generale (18 ECTS) ein oder mehrere berufsvorbereitende Praktika im Umfang von 30, 60, 90, 120 oder 150 Stunden sowie ein bis fünf Exkursions- und Geländetage zu erbringen. Dabei wird für jeweils 30 Praktikumsstunden sowie jeweils einen Exkursions- und Geländetag (inklusive Vor- und Nachbereitung) je ein ECTS-Punkt ausgewiesen.
- (4) Geographie als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte)
- Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium im erweiterten Nebenfach „Geographie/Geography“ erfordert den Nachweis von je zwei Basismodulen Humangeographie I und II (20 ECTS), dem Basismodul Physische Geographie I (10 ECTS) und wahlweise von einem Aufbaumodul Regionale Geographie (15 ECTS) oder Allgemeine Geographie (15 ECTS).
- (5) Geographie als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)
- Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium Geographie als nicht erweitertes Nebenfach (30 ECTS) erfordert den Nachweis von zwei Basismodulen Humangeographie I und II (20 ECTS) sowie dem Basismodul Physische Geographie I (10 ECTS).“

6. Der § 35 wird unter der Überschrift „§35 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

- „(1) ¹In den Basismodulen (B1 bis B5n) sind Studienleistungen zu erbringen und Modulteilprüfungen abzulegen. ²In den Aufbaumodulen Regionale Geographie (B6) und Allgemeine Geographie (B7) sind Studienleistungen zu erbringen und eine abschließende Modulprüfung abzulegen. ³Im Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) und im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) sind Studienleistungen zu erbringen. ⁴Im Aufbaumodul Berufspraxis (B9) sind Studien- und Praktikumsleistungen zu erbringen.
- (2) ¹Die Zulassungsvoraussetzung zum Basismodul B5 „Fachmethodik I“ und zu den Aufbaumodulen B6, B7 und B9 ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens einem Basismodul zur Physischen Geographie und einem Basismodul zur Humangeographie. ²Zur Belegung der Veranstaltung „Großräume der Erde“ im Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) bzw. der Veranstaltung „Globale Phänomene“ im Aufbaumodul Allgemeine Geographie (B7) muss mindestens eine andere Veranstaltung im jeweiligen Modul absolviert worden sein. ³Die Zulassungsvoraussetzung zum Aufbaumodul B8 Fachmethodik II ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens einem Basismodul zur Physischen Geographie und einem Basismodul zur Humangeographie sowie dem Basismodul B5 „Fachmethodik I“.
- (3) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, Projektseminare und Lehrveranstaltungen mit praktischen Inhalten im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle, praktische Arbeiten, mündliche oder schriftliche Prüfungen oder Portfolios als Studienleistungen zu erbringen. ³In Lehrveranstaltungen mit praktischen Inhalten beträgt der Praxisanteil 50 bis 90%. ⁴In Modulen, in denen Modulteilprüfungen und Studienleistungen bzw. ausschließlich Studien- oder Praktikumsleistungen zu erbringen sind, ist der Nachweis dieser Leistungen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls. ⁵Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) sind mindestens fünfzehn Geländetage (Geländepraktika, Exkursionen) zu absolvieren. ⁶Dabei sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle, praktische Arbeiten, mündliche oder schriftliche Prüfungen oder Portfolios als Studienleistungen zu erbringen.
- (4) Im Rahmen des Moduls „Berufspraxis (B9)“ ist neben Studienleistungen in einem Projektseminar (2 SWS) ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 150 Praktikumsstunden bei Behörden, Verbänden oder Unternehmen mit geographischen Aufgaben oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren.
- (5) ¹Soweit Modulteilprüfungen zu erbringen sind, sind in jedem Modul zwei schriftliche oder mündliche Modulteilprüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Modulteilprüfung oder eine Hausarbeit und ein Referat abzulegen. ²Die schriftliche Modulteilprüfung dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 90 Minuten; die mündliche Modulteilprüfung dauert mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die Hausarbeit hat einen Umfang von maximal 15 Seiten.

- (6) ¹Soweit Modulprüfungen zu erbringen sind, ist in jedem Modul entweder eine schriftliche oder eine mündliche Modulprüfung abzulegen. ²Die schriftliche Modulprüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten, die mündliche Modulprüfung dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. ³Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls und der darin zu erbringenden Studienleistungen.
- (7) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden benotet. ²Im Falle von mehreren benoteten Modulteilprüfungen wird die Modulnote durch Gewichtung der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. ³Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.“

7. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind im Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ als erweitertes Hauptfach oder als erstes Hauptfach die Modulteilprüfungen in zwei Basismodulen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen.
- (2) ¹Eine nichtbestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss spätestens im dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden.“

8. In § 37 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Frist nach § 3 Abs. 1 APO“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung

- (1) ¹Im erweiterten Hauptfach, im ersten und zweiten Hauptfach sowie im erweiterten Nebenfach werden aus den Noten der Basismodule und den Noten der Aufbaumodule jeweils Teilnoten durch arithmetische Mittelung gebildet. ²Zur Bildung der Fachnote werden die beiden Teilnoten und die Note der Bachelorarbeit arithmetisch gemittelt.
- (2) Bei der Gesamtnotenberechnung wird die Fachnote in Geographie mit der auf das Fach insgesamt entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet.“

§ 2

Diese Satzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Mai 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2010.

Bamberg, 5. August 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2010.